

# HEIMSTATUT / HEIMORDNUNG

## Präambel

Das Heimstatut ist gemäß §§ 5 und 6 des Studentenheimgesetzes Bestandteil des Benützungsvertrages und wird dem Benützungsvertrag beigelegt. In das Heimstatut sind auch jene Bestimmungen aufgenommen, die das reibungslose Zusammenleben der Heimbewohner/der Heimbewohnerinnen und die Benützung des Studentenheimes/des Wohnheimes regeln. Diese Bestimmungen gelten für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen treten jeweils mit einem neuen Studienjahr in Kraft bzw. bei gemeinsamem Beschluss von Heimvertretung und Heimleitung auch entsprechend früher. Als Studentenheimjahr gilt der Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

## **I. Widmungszweck**

Die Wohnbauvereinigung für Privatangestellte, Gemeinnützige Ges.m.b.H., 1010 Wien, Werdertorgasse 9, (im Folgenden kurz WBV genannt) als Trägerin der Studierendenheime

bezeichnet mit der Bereitstellung der Heimplätze die Unterstützung von Studierenden, die ein Studium an

- Universitäten / Hochschulen
- Fachhochschulen
- Pädagogischen Hochschulen
- Berufspädagogischen Hochschulen
- Akademien für Sozialarbeit
- Medizinisch-technischen Lehrgängen
- Kollegs
- Studierende, die ein Doktoratsstudium absolvieren
- Studierende an Musikakademien / -konservatorien

sowie

- Deutschkurse und
- Vorstudienlehrgänge

absolvieren, Wohnraum und Gemeinschaftseinrichtungen gemäß dem Kostendeckungsprinzip zur Verfügung zu stellen.

### **STUDENTENWOHNEN.AT**

ist ein Angebot der Wohnbauvereinigung für Privatangestellte gemeinnützige Ges.m.b.H.

ZENTRALE Guglgasse 8, Gasometer B, Ebene 1, B031, 1110 Wien

Studentenwohnheim Gasometer  
Studentenwohnheim Erdberg

[office@studentenwohnen.at](mailto:office@studentenwohnen.at)

[www.studentenwohnen.at](http://www.studentenwohnen.at)

[gasometer@studentenwohnen.at](mailto:gasometer@studentenwohnen.at)

[erdberg@studentenwohnen.at](mailto:erdberg@studentenwohnen.at)

## II. Beschreibung des Heimes/der Heime

In den Objekten stehen den Studierenden mit Stand August 2019 folgende Heimplätze zur Verfügung:

- Gasometer B: 77 Wohnungen mit 253 Heimplätzen
- Erdbergstraße: 85 Wohnungen mit 270 Heimplätzen

An den Standorten Gasometer und Erdbergstraße ist je eine Wohnung behindertengerecht ausgeführt.

Alle Zimmer sind voll möbliert, die gemeinschaftlich genutzten Küchen und Sanitärräume der Wohngemeinschaften sind zweckgewidmet funktional möbliert und ausgestattet. Die Heimplätze sind mit individuell nutzbaren Internet- und Kabel-TV-Anschluss ausgestattet. Die Verbrauchs- und Betriebskosten sind im Benützungsentgelt berücksichtigt. Es sind u.a. Proberäume, Club-Räume mit Gemeinschaftsküchen, Fitnessräume, Sauna, Café, Waschküchen und Fahrradabstellräume in den Objekten vorhanden

## III. Verwaltung

Die Heime werden von der Wohnbauvereinigung für Privatangestellte, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien, Werdertorgasse 9 durch die von Ihr eingesetzte Heimleitung STUDENTENWOHNEN.AT, 1110 Wien, Guglgasse 8/Lokal 31 grundsätzlich verwaltet wie folgt:

### 1. Aufnahme

Die Aufnahme in die Heime erfolgt durch die Heimleitung STUDENTENWOHNEN.AT. gemäß den Bestimmungen des Studentenheimgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern Einweisungsrechte durch Kontingentverträge vergeben sind, erfolgt die Aufnahme durch Vorschlag der Kontingentnehmer. Die Kontingentnehmer sind zur vorherigen Prüfung des Anspruches auf einen Heimplatz verpflichtet.

### 2. Antrag

Die Aufnahmeanträge können jederzeit unverbindlich auf der Website [www.studentenwohnen.at](http://www.studentenwohnen.at) gestellt werden.

### 3. Aufnahmekriterien

Kriterien für die Aufnahme in die Studierendenheime sind

- a. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung oder Studienberechtigung
- b. soziale Bedürftigkeit, analog Studienförderungsgesetz
- c. Studienerfolg gem. Studentenheimgesetz für Vertragsverlängerung
- d. Entfernung vom Studienort

Bei Doppelstudien wird nur ein Studium für die Beurteilung des günstigen Studienerfolges herangezogen. Bevorzugt werden Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im ersten Semester sind.

#### 4. Zeitpunkt der Aufnahme

Die Aufnahme ist zu jedem Monatsbeginn möglich. Der erste Benützungsvertrag für Studienanfänger/innen wird auf Wunsch auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen.

#### 5. Verständigung über Aufnahme, Benützungsentgelt, Vorauszahlung, Kündigung

Die Verständigung über die Aufnahme (Vertragsangebot) für das Wintersemester erfolgt nach Möglichkeit bis Ende Juli. Wenn Heimplätze während des laufenden Studienjahres frei werden, wird je nach dem Zeitpunkt des Bekanntseins der freien Plätze verständigt.

Gemeinsam mit dem Vertragsangebot werden der Benützungsvertrag sowie die Bankdaten für die Überweisung der Kautions, der einmaligen Bearbeitungsgebühr und des ersten Benützungsentgelts übermittelt. Der Benützungsvertrag ist innerhalb der angegebenen Frist von dem/der Bewerber/in mittels erteilen eines SEPA-Lastschriftmandats anzunehmen. Bewerber/innen die nicht über einen Wohnsitz in einem SEPA teilnehmenden EURO-Land verfügen, aber auch Bewerber/innen, die keine Möglichkeit haben am elektronischen Zahlungsverkehr teilzuhaben, haben die Möglichkeit, per Banküberweisung zu bezahlen. Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung der Kautions und der einmaligen Bearbeitungsgebühr bis zu 8 Wochen vor Vertragsbeginn zu erbringen.

Das Recht auf die Heimplatzbenützung ist von dem zu erbringenden Nachweis der Einzahlung der Kautions und des ersten Benützungsentgeltes, sowie der einmaligen Bearbeitungsgebühr abhängig.

Die einmalige Bearbeitungsgebühr ist nicht refundierbar, wenn der/die Bewerber/in die Benützung des Heimplatzes ohne Angabe von Gründen während der vereinbarten Kündigungsfrist (zwei Monate) schriftlich kündigt. Wird der Heimplatz innerhalb von vier Wochen vor Vertragsbeginn schriftlich storniert, wird das erste Benützungsentgelt vor Rückzahlung der Kautions in Abzug gebracht. Die Heimträgerin ist verpflichtet, die einmalige Bearbeitungsgebühr für Zwecke der Heimerhaltung bzw. Abdeckung des Abganges zu verwenden.

#### 6. Vergabe von Einzelzimmern

Die Vergabe von Einzelzimmern erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit auf Grundlage des Studentenheimgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der WBV-GPA aufgrund von Kontingentverträgen.

#### 7. Benützung in den Sommermonaten durch Heimfremde/Gastvertrag

In den Sommermonaten können freie Zimmer auch Heimfremden zur Verfügung gestellt werden (Sommervertrag). Hierfür wird eine von der WBV festgesetzte Nächtigungsgebühr nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verrechnet. Die Mehreinnahmen aus der Vergabe an Heimfremde in den Sommermonaten werden gemäß §10 Studentenheimgesetz verwendet.

Ist eine Heimplatzvergabe an Berechtigte gemäß §4 Studentenheimgesetz nicht möglich, ist die WBV gemäß §5a Studentenheimgesetz berechtigt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Heimplätze auch an nicht Studierende kurzfristig, aber längstens bis zum Ende des Studentenheimjahres zu vergeben. Mit diesen Bewohner/innen wird ein Gastvertrag geschlossen. Für diese Personen kann ein höheres Benützungsentgelt festgesetzt werden.

## 8. Verlängerung des Benützungsvertrages

Eine Verlängerung der Benützungsverträge ist nach den unten angegebenen Kriterien, um jeweils weitere 12 Monate möglich.

Die gesetzliche Frist für die Antragstellung, die sich aus dem Datum des jeweils geschlossenen Benützungsvertrages ergibt, wird jedem/jeder Heimbewohner/in im Zuge der Einladung zur Vertragsverlängerung über den persönlichen Bewohner/innen-Account der Heimverwaltungssoftware individuell mitgeteilt.

Die Vertragsverlängerung ist im Online-Portal von STUDENTENWOHNEN.AT mittels Hochladen eines positiven Studienerfolgsnachweises (16 ECTS Punkte oder 8 Semesterwochenstunden im Studienjahr) bzw. schriftlich per E-Mail bei der Heimleitung zu beantragen bzw. kann die Verlängerung auch persönlich im Büro der Heimleitung beantragt werden, wenn die elektronische Übermittlung nicht durchführbar ist.

Die Anträge werden von der Heimleitung gemäß den gesetzlichen Richtlinien beurteilt und die Antragsteller/innen per E-Mail oder schriftlich benachrichtigt.

Bei nicht rechtzeitig eingelangter Antragstellung kann die Heimleitung den Heimplatz an eine/n andere/n Bewerber/in vergeben.

Über Anträge von Bewohner/innen mit einem Sommervertrag wird nach Maßgabe freier Heimplätze entschieden.

**Bei Nichteinhaltung der Benützungsvertragsbedingungen, des Heimstatuts und/oder der Heimordnung kann die Vertragsverlängerung von der Heimleitung verweigert werden.**

## 9. Benützungsvertrag

Bei Aufnahme und bei Verlängerung ist ein schriftlicher Benützungsvertrag zwischen Heimbetreiberin und Studierenden abzuschließen. Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind das Heimstatut, die Heimordnung sowie Angaben betreffend den Heimplatz, die Höhe des Entgelts und eine Schlichtungsklausel.

## 10. Heimvertretung

Gemäß §7b Studentenheimgesetz haben die Heimbewohner/innen eines Studentenheimes innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Studienjahres aus allen ordentlich studierenden Heimbewohner/innen eine Heimvertretung und deren Vorsitzende(n) für ein Jahr zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der Heimvertretung erfolgt gemäß SthG. Sie hat mindestens drei Personen zu umfassen. Der Heimvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Heimbewohner/innen, soweit sich dies aus dem Leben im Studentenheim ergibt, gegenüber der Heimträgerin und anderen Heimbewohner/innen. Die Rechte und Pflichten der Heimvertretung sind im § 8 SthG aufgelistet.

#### **IV. Allgemeine Regeln zur Benützung des Heimes und des Heimplatzes**

1. Lärm: Der/die Heimbewohner/in und seine/ihre Besucher/innen haben jede Art von Lärmerregung zu unterlassen, die über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist daher jeder Lärm innerhalb und außerhalb des Heimes zu unterlassen. In den Zimmern dürfen ab 22:00 Uhr Gespräche, Musik und die Emission sonstiger Schallquellen nur mehr in Zimmerlautstärke erfolgen bzw. betrieben werden. Verstöße, wie Lärmerregung in den Zimmern, werden den Verursachern zugerechnet. Erfolgen trotz Abmahnung durch die Heimleitung mehr als zwei Verstöße gegen diese Bestimmung des Heimstatutes, kann die Heimleitung von Ihrem Recht der Aufkündigung des Benützungsvertrages Gebrauch machen.
2. Rauchen (aller Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten, Vapes, Wasserpfeifen etc.) ist in den Wohnungen/Heimplätzen ausnahmslos verboten. Raucherzonen befinden sich in den Lobbys 3. und 6. OG (Gasometer) bzw. in den Laubengängen des Studentenheimes Erdbergstraße. Wird gegen das Rauchverbot am Heimplatz verstoßen, muss der Heimplatz vor der Neuvergabe auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin saniert werden (Ausmalen, Matratzentausch etc.).
3. Der Konsum und der Handel von illegalen Substanzen führen zur sofortigen Vertragsauflösung und somit zum sofortigen Verlust des Heimplatzes.
4. Der/die Heimbewohner/in ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Heimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Strom usw. walten zu lassen und alles zu vermeiden, was eine rasche Abnutzung zur Folge hat.
5. Das Entfernen von Einrichtungsgegenständen aus den Zimmern oder der Wohnung ist nicht gestattet. Beim Einbringen zusätzlicher Gegenstände und sonstiger Veränderungen ist die schriftliche Zustimmung der Heimleitung einzuholen. Die bereitgestellten Möbel, insbesondere Tische und Stühle, dürfen nicht im Freien verwendet werden.
6. Zur Vermeidung der Schimmelbildung ist das Trocknen von Wäsche in den Zimmern bzw. in der Wohnung untersagt. Für die Verwendung der Wäschetrockner in den Waschküchen ist kein zusätzliches Entgelt zu leisten.
7. Abfälle müssen regelmäßig in den vorgesehenen Containern im Müllraum getrennt entsorgt werden (Papier, Glas, Plastikflaschen, Restmüll).
8. Bei Verlassen der Wohnräume sind Fenster und Türen sorgfältig zu schließen, die Beleuchtung abzuschalten und bei längerer Abwesenheit private elektrisch versorgte Geräte von der Stromversorgung zu trennen. Während der kalten Jahreszeit dürfen die Fenster bei aufgedrehter Heizung nur zum stoßweisen Lüften geöffnet werden.
9. Beim Gebrauch von eigenen Elektrogeräten ist auf das CE-Prüfsiegel zu achten.

Es dürfen nur nach CE-gekennzeichnete elektrische Geräte verwendet werden. Sie sind dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten.

10. In den Zimmern darf nicht gekocht werden. Jede Wohneinheit verfügt dafür über eine Küche. Das Aufbewahren von Essensresten und/oder geöffneten Lebensmittel-Packungen in den Zimmern ist nicht erlaubt (Gefahr der Ansiedelung von Ungeziefer!) Das Verwenden von Vorratsbehältern vermeidet diese Gefahr.
11. Die WBV-GPA übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die von der/dem Heimbewohner/in in das Heim eingebracht werden.
12. Jede/r Heimbewohner/in ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden in den benutzten Räumen oder deren Inventar umgehend der Heimleitung zu melden. Ein/e Heimbewohner/in, der/die eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden bereits vor dem Einzug in das Zimmer bestanden hat.
13. Jede/r Heimbewohner/in haftet für die von ihm/ihr verursachten Schäden. Für Schäden im Doppelzimmer haften beide Heimbewohner/innen zu gleichen Teilen bzw. für Schäden in den Gemeinschaftsbereichen der Wohngemeinschaft (Küche, Bad, WC, Abstellraum, Gänge) haften alle Bewohner/innen, wenn sich der Verursacher/die Verursacherin nicht feststellen lässt.
14. Für die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist keine Bewilligung erforderlich, da die WBV-GPA über eine Generalbewilligung verfügt.
15. Die Tierhaltung im Heim beschränkt sich auf Tiere, die in Käfigen gehalten werden (nicht genehmigt wird jedenfalls die Haltung von: Vögeln, Schlangen und Reptilien) und ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitbewohner/innen erlaubt. Die Haltung von Kleintieren (Hamster u.ä.) in geeigneten Behältnissen ist bei gewährleisteteter Pflege und artgerechter Haltung grundsätzlich erlaubt, jedoch behält sich die Heimleitung ein Halteverbot vor, wenn durch die Tierhaltung die Vergabe eines anderen Heimplatzes in der Wohngemeinschaft verunmöglicht wird (bspw. Allergie des Heimplatzwerbers/der Heimplatzwerberin) oder durch die Tierhaltung eine Beschädigung des Heimplatzes bzw. des Inventars erfolgt oder zu erwarten ist.
16. Fahrräder müssen in dem vorgesehenen Fahrradabstellraum abgestellt werden.  
  
Die WBV-GPA übernimmt keine Haftung für die abgestellten Fahrräder. Unberechtigt abgestellte Fahrräder und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt.
17. Die Schlüssel, die dem/der Heimbewohner/in übergeben werden, bleiben Eigentum der WBV-GPA. Die Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren. Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist strengstens untersagt und führt ggf. zur sofortigen Vertragsauflösung und somit zum sofortigen Verlust des Heimplatzes! Jeder Schlüsselverlust ist von dem/der Heimbewohner/in unverzüglich unter Vorlage einer Verlustanzeige der Heimleitung zu melden. Dem/der Heimbewohner/in ist es nicht gestattet, Schlüssel selbst nachmachen zu lassen. Bei Schlüsselverlust wird ggf. der entsprechende Betrag für die Neuanschaffung des Schließsystems samt Schlüssel und Ersatzschlüssel für die gesamte Wohngemeinschaft in Rechnung gestellt. Das ist notwendig, um unehrlichen Findern den Zutritt zum Heimplatz zu verwehren.

18. Die von der WBV-GPA zur Verfügung gestellten Wohnräume und deren Einrichtung sind - soweit dies bei ordnungsgemäßer Nutzung möglich ist - in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Bei Auszug hat der/die Heimbewohner/in sein/ihr Zimmer bzw. seinen/ihren Platz in ordentlichem Zustand und geräumt von sämtlichen privaten Gegenständen zu übergeben. Hat der/die Heimbewohner/in dies nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so wird diese Arbeit durch die WBV-GPA veranlasst und die dadurch entstehenden Kosten dem/der Verursacher/in in Rechnung gestellt.

## V. Besuche

1. Die Besuchsdauer ist mit der maximalen Aufenthaltsdauer laut Meldegesetz limitiert, das heißt Besucher dürfen höchstens an zwei aufeinander folgenden Nächten pro Woche im Heim übernachten, wenn keine berechtigten Einwände der Mitbewohner/innen bestehen. Auch ist die Heimleitung über den Besuch ausnahmslos per E-Mail oder persönlich zu informieren. Als Übernachtung gilt der Aufenthalt im Heim in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Über die Benützung der allgemeinen Bereiche der Wohngemeinschaft ist das Einvernehmen mit den Mitbewohnern/innen herzustellen. Eine ungenehmigte Überlassung des Heimplatzes an Dritte, insbesondere die Vermietung des Heimplatzes, aber auch das bloße Anbieten des Heimplatzes über Vermittlungsplattformen wie bspw. AIRBNB, das Betreiben eines Gewerbes bspw. Online-Shops, o.ä. führen zur sofortigen Vertragsauflösung und somit zum sofortigen Verlust des Heimplatzes.
2. Die Festlegung der Zeit, in der Besuche empfangen werden dürfen, erfolgt durch die Heimordnung; Punkt II. Ziffer 1. Der/Die Gastgeber/in hat für die Einhaltung der Nachtruhe seines/ihres Besuchs in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu sorgen.
3. Für Besuche im Doppelzimmer ist das Einvernehmen mit dem/der Mitbewohner/in zu suchen.
4. Der/die Heimbewohner/in, der/die den Besuch empfängt, verpflichtet sich, den Besuch über die Bestimmungen dieser Heimordnung aufzuklären und sorgt dafür, dass es durch den Besuch zu keinen Verstößen kommt. Bei ungebührlichem Verhalten des Besuches gegenüber den Mitbewohner/innen, den sonstigen HausbewohnerInnen, der Heimleitung und den MitarbeiterInnen der von der Heimleitung beauftragten Firmen und auch bei vom Besuch verursachten Schäden behält sich die Heimleitung die Einleitung rechtlicher Schritte vor, wenn der/die Besuchsempfänger/in nicht aus freiwilligen Stücken die Verantwortung dafür übernehmen.
5. Besuche von Studierenden dürfen nur die in der Heimordnung Punkt IV. festgelegten Gemeinschaftseinrichtungen benützen.

## VI. Renovierungen und Reparaturen/Versicherung

1. Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten wird, wenn es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, dem/der Heimbewohner/in, so ein freier Heimplatz verfügbar ist, ein anderer Heimplatz zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist von dem/der Heimbewohner/in der bisherige Heimplatz innerhalb der mitgeteilten Frist zu räumen. Ist kein anderer Heimplatz verfügbar, gelten die gesetzlichen Regelungen zur adäquaten Reduzierung des Benützungsentgeltes für die Dauer der Beeinträchtigung.
2. Grundsätzlich ist der Heimleitung zur Kontrolle eventueller Schäden nach Vorankündigung Zutritt zu den Wohnräumen zu gewähren. Bei Gefahr in Verzug (vor allem bei Wasserschäden und sonstigen für Leben und Inventar gefährlichen Gebrechen) muss der Heimleitung bzw. dem von ihr beauftragten Vertragspartner der sofortige Zutritt zum Heimplatz bzw. zur Wohngemeinschaft gewährt werden.
3. Die Heimbetreiberin empfiehlt den Heimbewohner/innen dringend, ihr eingebrachtes Inventar und private Gegenstände versichern zu lassen bzw. wenn möglich die bestehende Haushaltsversicherung der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes entsprechend im Deckungsumfang zu erweitern.

## VII. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohner(n)/innen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Als Gemeinschaftseinrichtungen gelten insbesondere sämtliche Zu- und Abgänge zum Heimplatz, der Fitnessraum, die Sauna, die Waschküche, der Fahrradabstellraum, der Müllraum, die Bar, Clubraum, Stockwerksküchen, Heimkino, Musikproberäume. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Gemeinschaftsräume bedürfen im Interesse aller Heimbewohner/innen größter Schonung, weshalb Besucher/innen von der Benützung der Fitness-Räume sowie das Saunen und der Waschküchen ausgeschlossen sind.

2. Veranstaltungen sind der Heimleitung mindestens drei Werktage vorher bekanntzugeben. Gleichzeitig ist ein/e Heimbewohner/in als Verantwortliche/r zu nominieren. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Studierendenheim stehen (z.B. Veranstaltungen anderer Institutionen oder Personen) oder die gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen diese Heimordnung und das Heimstatut verstoßen, können von der Heimleitung untersagt werden. Für Schäden haftet neben dem/der Verursacher/in auch der/die nominierte Verantwortliche.

## VIII. Wahl der Heimvertretung | Aufgaben der Heimvertretung

Die Wahl der Heimvertretung sowie die Erfüllung derer Aufgaben hat gemäß § 7 und § 8 des Studentenheimgesetzes zu erfolgen. Der Wahlmodus und die Aufgaben der Heimvertretung sind in der gesonderten HEIMVERTRETUNGSORDNUNG geregelt.



## IX. Allgemeines

1. Die Heimbewohner/innen und alle heimfremden Personen im Heim haben die geltenden Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung einzuhalten. So hat z.B. der/die Bewohner/in für die Einhaltung der Meldevorschriften insbesondere auch im Zusammenhang mit Punkt VI.1 selbst zu sorgen. Hingewiesen wird auf Artikel VIII EGVG, die Brandschutzordnungen, das Veranstaltungsgesetz.
2. Mitarbeiter/innen (dazu zählen auch die Mitarbeiter/innen der Reinigungsfirma und der Haustechnik) des Heimträgers dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.
3. Der/die Heimbewohner/in hat sich gegenüber den Vertreter(n)/innen und Angestellten der Heimträgerin stets korrekt zu verhalten. Ungebührliches Verhalten, wie Beschimpfungen, das Verbreiten von Unwahrheiten über die Heimträger/in bzw. die Heimleitung in sozialen Medien u.v.m., oder gar tätliche Angriffe gegen die mit der Heimleitung betrauten Personen (dazu zählen auch die Mitarbeiter/innen der Reinigungsfirma und der Haustechnik) führen zur sofortigen Aufkündigung des Heimplatzes.
4. Der/die Heimbewohner/in hat den Anordnungen der Vertreter/innen der Heimträgerin nachzukommen, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften oder diesem Statut widersprechen. Bei Gefahr im Verzug ist allen Anordnungen Folge zu leisten.
5. Jeder/e Heimbewohner/in erhält Informationen zum Heimbetrieb per E-Mail oder persönlich.
6. Das Heimstatut ist für alle Heimbewohner/innen bindend.

## X. Änderungen des Heimstatuts

Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden mit Beginn des übernächsten Studienheimjahres geltend.